



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn



vorab per E-Mail an



**Birgit Weber-Reckers**

Leiterin Referat 212

Ernährungskompetenz, lebensphasenorientierte  
gesunde Ernährung, Prävention im Ernährungsbe-  
reich, Gemeinschaftsverpflegung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 4445

FAX +49 (0)228 99 529 – 4306

E-MAIL [212@bmel.bund.de](mailto:212@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 212-05110/0012

DATUM 09.07.2021

**Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre E-Mails vom 15.03.2021 und 16.03.2021 sowie vom 01.04.2021

Anlage: Dokumente in Kopie

Sehr geehrte Frau Molling,

mit E-Mails vom 15.03.2021 und 16.03.2021 sowie vom 01.04.2021 beantragen Sie auf Grundlage des IFG die Zusendung sämtlicher Dokumente und die gesamte Kommunikation des BMEL mit dem Deutschen Werberat und dem Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft (ZAW) zum Thema Kindermarketing von ungesunden Lebensmitteln seit März 2018.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird im Hinblick auf die in den Anlagen enthaltenen Informationen stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Es werden Gebühren in Höhe von 210 Euro erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG in dem aus den Anlagen ersichtlichen Umfang. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Zu Ihrer Anfrage liegen aktenkundige Informationen vor. Vor der Entscheidung über die Herausgabe der Unterlagen wurde ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchgeführt. Der

Dritte hat in die Herausgabe des Akteninhalts eingewilligt und auf Schwärzungen verzichtet. Der Informationszugang wird Ihnen durch Übersendung der Dokumente in Kopie (Anhang) im Umfang des Antragsgegenstandes gewährt.

Personenbezogene Daten von Beschäftigten des BMEL, die nicht als unmittelbare Mitarbeiter/-innen des Vorgangs einzuordnen sind, wurden gemäß § 5 Absatz 4 IFG geschwärzt. Die Schwärzung auf Seite 50 wurde auf Grundlage von § 3 Nr. 3 lit. a) IFG zum Schutz der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen vorgenommen. Die Bundesregierung muss in der Lage sein, deutsche Interessen so wirksam wie möglich zu vertreten und flexibel auf unvorhersehbare Verhandlungsabläufe zu reagieren bzw. entsprechende Argumentationslinien bedarfsgerecht zu entwickeln. Insbesondere da es sich bei dem geschwärzten Abschnitt lediglich um eine vorläufige Einschätzung und keine abschließende Position der Bundesregierung handelt, könnte eine Weitergabe dieser Information die Flexibilität der Argumentationslinie der Bundesregierung in internationalen Verhandlungen verringern. Die übrigen Schwärzungen auf den Seiten 18, 52 und 53 beziehen sich auf Akteninhalte, die nicht vom Antragsgegenstand erfasst sind.

Wir weisen darauf hin, dass das BMEL nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen. Es handelt sich bei Unterlagen, die durch das BMEL erstellt wurden, teilweise um Aufzeichnungen zu internen Zwecken. Eine Abstimmung der Aufzeichnungen mit den Gesprächspartnern erfolgte nicht.

#### Zu II.

Die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 10 IFG.

Nach § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die IFGGebV hat daher Höchstsätze für den berücksichtigungsfähigen Verwaltungsaufwand festgelegt und sieht in § 2 ausnahmsweise die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung oder – befreiung vor.

Grundlagen der zu erhebenden Gebühren ist der folgende Gebührentatbestand:

---

<sup>1</sup> Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Gebührenverzeichnis	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
Teil A Lfd. Nr.: 2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	Von 30 bis 500

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand (Personal-, Sach-, Zeitaufwand), soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet.

Die Gebühren begründen sich auf einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Verwaltung. Dieser wurde durch den größeren Umfang der zur Verfügung gestellten Informationen (106 Seiten DIN-A4-Seiten) sowie den für die Abfrage gewählten langen Zeitraum (März 2018 bis 15. März 2021) ausgelöst. Der erhöhte Arbeitsaufwand hat sich auf die Aktenrecherche, die Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des IFG, die Durchführung der Drittbeteiligung, die Vornahme von Schwärzungen sowie das Kopieren und Scannen der Unterlagen ausgewirkt.

Dieser erhöhte Arbeitsaufwand stellt sich wie folgt dar:

1. Aktenrecherche (60 min h.D.): 60 Euro
2. Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des IFG (60 min h.D.): 60 Euro
3. Drittteiligungsverfahren (30 min h.D., 30 min m.D.): 45 Euro
4. Vornahme von Schwärzungen (30 min h.D.): 30 Euro
5. Kopieren und Scannen (30 min m.D.): 15 Euro

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 210 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz<sup>2</sup>) auf folgendes Konto:

<sup>2</sup> Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank	Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
<b>Kassenzeichen:</b>	<b>1115 1004 8640</b>

**Bitte geben sie als Verwendungszweck unbedingt das o. g. Kassenzeichen an.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

